



Kath. Kirchverwaltung Alt St. Johann

Benutzerreglement Propstei



Der Kirchenverwaltungsrat der Kirchgemeinde Alt St. Johann erlässt gemäss der Ratssitzung vom 29.01.2025 das nachstehende Benutzerreglement für Vermietungen der Räumlichkeiten im Propsteigebäude.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich:

- Das vorliegende Reglement ordnet die Benützung im Propsteigebäude.
- Die angewendete Schreibweise gilt für Frauen und Männer.

Art. 2 Nutzungszweck:

- Das Propsteigebäude Alt St. Johann soll als eine Stätte der Begegnung genutzt werden.
- Die Räumlichkeiten sollen zur Pflege und Förderung des kirchlichen Lebens, sowie den kulturellen und sozialen Bestrebungen in Alt St. Johann-Unterwasser-Wildhaus aber auch den umliegenden Gemeinden dienen. Dies sind, um Beispiele zu nennen, Hochzeiten, Firmenseminare, Versammlungen, Konzerte, Privatanlässe und Kulturveranstaltungen. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.

II. Organisation

Art. 3 Kirchgemeinde:

- Der Kirchenverwaltungsrat führt die Oberaufsicht über die Nutzung des Propsteigebäudes.

Art. 4 Bewilligung:

- Die Gesuche sind möglichst frühzeitig bei der Ansprechperson über propstei@sanktjohann.ch einzureichen. Es gibt auch die Möglichkeit über die Website www.sanktjohann.ch Reservationsanfragen zu platzieren.
- Eine Reservation ist erst gültig, wenn die Ansprechperson das Gesuch bestätigt, und der Mietvertrag ausgestellt, und von beide Seiten unterzeichnet ist.



III. Rechtsstellung örtlicher katholischer Vereine und Organisationen

Art. 5 Begriff

- Als örtliche katholische Vereine und Organisationen gelten Vereine und privatrechtliche Organisationen mit kirchlicher Zwecksetzung.

Art. 6 Gebührenfreiheit

- Örtliche katholische Vereine und Organisationen, Beeinträchtigte-Gruppierungen und Selbsthilfeorganisationen geniessen Gebührenfreiheit für Veranstaltungen ohne Eintritts- und Kursgeld.

IV. Vertragliche Bindung und Kosten

Art. 7 Mietvertrag

- Für Veranstaltungen im Propsteigebäude, für welche eine Benützungsgebühr erhoben werden kann, ist ein schriftlicher Mietvertrag zwischen dem Veranstalter und dem Kirchenverwaltungsrat abzuschliessen.

Art. 8 Benützungsgebühr

- Für die Raumbenützung können vom Veranstalter, die im Anhang zu diesem Reglement festgesetzten Entgelte verlangt werden.
- Vorbehalten bleibt die Gebührenfreiheit für alle in Ziffer 6 erwähnten Vereine und Gruppierungen.
- Für Veranstaltungen mit gewerbsmässigem Charakter, aber auch wenn Eintritts- oder Kursgelder erhoben werden, mit welchen nicht nur die für die Durchführung der Veranstaltung anfallenden Unkosten gedeckt werden, haben alle diese Gruppierungen eine Benützungsgebühr gemäss Tarifgruppe B zu entrichten.
- Zusätzlich zur Benützungsgebühr können für ausserordentliche Reinigungsarbeiten gemäss Art. 20 Fr. 40.00 je Std. Verrechnet werden.
- Für jede zusätzliche Belegung eines Raumes können die ordentlichen Ansätze gemäss Tarifliste verrechnet werden.

Art. 9 Administration

- Gesuche sind schriftlich an die Ansprechperson der Propstei einzureichen.
- Die Ausfertigung der Mietverträge erfolgt durch die Ansprechperson, die Rechnungsstellung und das Inkasso durch das Kassieramt des Kirchenverwaltungsrates.

Art. 10 Rücktritt

- Kann ein reservierter Termin durch einen Veranstalter aus wichtigen Gründen nicht eingehalten werden, hat er dies der Ansprechperson unverzüglich mitzuteilen.



V. Benützungsordnung

Art. 11 Übergabe

- Der Hauswart leitet die Übernahme und die Rückgabe der vom Veranstalter gemieteten Räumlichkeiten.

Art. 12 Aufsicht

- Die Aufsicht über die Benützung der Räumlichkeiten und die Verantwortung für das Inventar mitsamt den technischen Einrichtungen obliegen dem Hauswart.

Art. 13 Konsumationen

- Für die Verpflegung ist ein Caterer oder die Zulieferung durch Restaurants zulässig. Es sind, wenn möglich einheimische Lieferanten zu berücksichtigen.

Art. 14 Spezialbewilligungen

- Alle für die Durchführung von Anlässen allenfalls erforderlichen behördlichen Bewilligungen sind durch den Veranstalter einzuholen.
- Die Verantwortung hinsichtlich allfälliger Aufführungsrechte und SUISA Gebühren liegt ausschliesslich beim Veranstalter. Die Kosten solcher Bewilligungen gehen zulasten des Veranstalters.

Art. 15 Feuerpolizeiliche Anordnungen

- Die Anordnungen und Verfügungen der Feuerpolizei sind strikte Vorschriften, die zu befolgen sind:
 1. In Treppenhäuser und dazugehörenden Bereichen dürfen keine Elektroapparate aufgestellt werden.
 2. Im Saal 2. OG (Johannessaal) sind bei Konzertbestuhlung ab 100 Sitzplätze die Stühle untereinander zu koppeln. In den Verkehrswegen dürfen keine Stühle aufgestellt werden.
 3. Zu den Ausgängen des Saales müssen Verkehrswege hinführen. Die Verkehrswege haben eine minimale Breite von 1.20m aufzuweisen.
 4. Bei Bankettbestuhlung sind zwischen den einzelnen Tischreihen minimal Abstände von 1.40m einzuhalten. Bei Konzertbestuhlung sind Reihenabständen von 0.45m einzuhalten. Die Stühle einer Sitzreihe sind untereinander zu verbinden, so dass diese vom Publikum nicht gelöst werden können. Bei beidseitigem Fluchtweg aus einer Reihe, dürfen maximal 32 Stühle aneinandergereiht werden. Bei nur einseitigem Fluchtweg dürfen maximal 16 Stühle aneinandergereiht werden.
 5. Die Maximale Belegung des Saales ist auf 190 Personen beschränkt.
 6. Der Veranstalter ist für die Einhaltung der maximal zugelassenen Personenbelegung verantwortlich. Der Veranstalter hat alle dazu nötigen Massnahmen auszuführen, z.B. Zählung am Eingang, Verkauf einer beschränkten Anzahl Billette, etc.



7. Bei Veranstaltungen mit einer erhöhten Brandbelastung oder Brandgefährdung, z.B. Maskenbälle, etc. Ist eine Bewilligung und eine Abnahme der Brandschutzbedingungen durch den Feuerschutzbeamten der Gemeinde erforderlich.
8. Der Zugang zu den vorhandenen Löschgeräten muss jederzeit gewährleistet sein.
9. Das Rauchen ist im ganzen Propsteigebäude verboten.
10. Brennbare Dekorationen dürfen nicht verwendet werden.

Art. 15 Dekorationen

- Dekorationen dürfen nur mit Bewilligung der Feuerpolizei und des Kirchenverwaltungsrates angebracht werden.
- Befestigungen nur in Absprache mit dem Hauswart. Alles Befestigungsmaterial ist nach Gebrauch vollumfänglich zu entfernen.

Art. 16 Nebenräume

- Die Bedienung der elektrischen Anlagen und Apparate sowie Beleuchtungseinrichtungen ist ausschliesslich Sache des Hauswarts oder der von ihm ausdrücklich damit beauftragten Personen.

Art. 17 Reinigung

- Der Veranstalter muss die Räume besenrein verlassen und hat bei der Beseitigung übermässiger Unordnung und bei der Reinigung übermässiger Verschmutzung behilflich zu sein oder die entstandenen Zusatzkosten zu übernehmen.
- Dem Kirchenverwaltungsrat steht das Recht zu, allfällige zurückgelassene Gegenstände nach erfolgloser Aufforderung auf Kosten des Veranstalters zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

Art. 18 Erlass spezieller Veranstaltungen

- Für die Veranstaltungen besonderer Art (Ausstellungen, Bazare, Konzerte etc.) kann der Kirchenverwaltungsrat spezielle Vorschriften erlassen.

Art 19 Hausverbot

- Benutzergruppen oder Einzelpersonen, welche in schwerer Weise gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstossen, den Auflagen des Kirchenverwaltungsrates zuwiderhandeln oder den geordneten Betrieb stören, kann der Kirchenverwaltungsrat den Zutritt zur Propstei auf bestimmte oder unbestimmte Zeit untersagen.
- Die Kirchenverwaltung behält sich das Recht vor, Veranstaltungen mit anstössigen oder glaubensfremden Ausrichtungen, nicht zu bewilligen.



Art 20. Haftung für Schäden

- Über allfällige vom Hauswart bei der Abnahme festgestellte Schäden an Mobiliar oder Einrichtungsgegenständen ist zuhanden der Liegenschaftsverwaltung ein Protokoll aufzunehmen.
- Der Veranstalter haftet gegenüber der Saaleigentümerin, unabhängig eines allfälligen Verschuldens für alle Beschädigungen, die als Folge von Vorkehrungen im Hinblick auf, während und im unmittelbaren Nachgang einer Veranstaltung entstanden sind.
- Dem Kirchenverwaltungsrat steht das Recht zu, vom Veranstalter Schadenersatz zu verlangen.
- Die Haftung der Saaleigentümerin für in den Räumlichkeiten liegengelassene, verwechselte oder abhanden gekommene Gegenstände sowie für Beschädigung, Entwendung und Verlust eingebrachter Gegenstände (Geräte, Instrumente etc.) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Art 21. Beschwerden

- Meinungsverschiedenheiten zwischen Hauswart und Veranstalter über die Anwendung dieses Reglements werden durch den Kirchenverwaltungsrat, welcher die Parteien vorgängig anzuhören hat, entschieden.

Art. 22 Benützung der Propstei während der Gottesdienstzeiten

- Werden die Räumlichkeiten während Gottesdienstzeiten/Beerdigungen genutzt, erwarten wir von allen Beteiligten die nötige Ruhe.
- Der Platz vor der Kirche und der Propstei muss während dieser Zeit frei sein. Ausnahmen können von der Kirchenverwaltung genehmigt werden.